
Stadt Landau in der Pfalz

Bebauungsplan „MH4 - östliche Ortserweiterung Mörzheim“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß §
2 Abs. 2 BauGB

Synopse vom 04.11.2020
zur
Vorentwurfsfassung vom 15.09.2020

Zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ein:

- Nr. 1 SGD Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Nr. 2 Feuerwehr Landau
- Nr. 3 Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer
- Nr. 4 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Nr. 5 Kreisverwaltung südliche Weinstraße - Abteilung Gesundheit
- Nr. 6 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Nr. 7 Vermessungs- und Katasteramt Rheinland-Pfalz
- Nr. 8 Stadtbauamt - Bauordnungsabteilung Landau
- Nr. 9 Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau - Abteilung Service und Abfallwirtschaft
- Nr. 10 Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau - Abteilung Abwasserbeseitigung
- Nr. 11 Landespflege und Umweltplanung
- Nr. 12 Liegenschaftsabteilung Landau

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange war keine Stellungnahme erforderlich bzw. gingen keine Bedenken ein:

- Biosphärenreservat - Pfälzerwald-Nordvogesen
- Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur, Abteilung 9
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - Außenstelle Schulaufsicht
- SGD Süd - Gewerbeaufsicht
- Creos Deutschland GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG
- PfalzKom - Gesellschaft für Telekommunikation mbH
- Amt für Schulen, Kultur und Sport Landau
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Verbandsgemeinde Landau-Land
- Kreisverwaltung Südliche Weinstraße - Abteilung Bauen und Umwelt

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Verband Region Rhein-Neckar
- Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH
- DB Bahn AG - DB Immobilien
- CSG GmbH
- CORPUS SIREO Real Estate GmbH
- Generaldirektion Kulturelles Erbe -Direktion Landesdenkmalpflege
- Handwerkskammer der Pfalz - Geschäftsbereich Betriebsberatung/ Wirtschaftsförderung
- Industrie- und Handelskammer der Pfalz - Dienstleistungszentrum Südpfalz
- Pfalzwerke Netz AG
- Polizeidirektion
- Veterinäramt
- Palatina Bus GmbH
- Exorka GmbH
- Fa. Palatina GeoCon GmbH & Co. KG
- Fr. Herrmann von Rautenkranz
- Wintershall Dea GmbH
- Kampfmittelstelle

- Energie Südwest Netz GmbH
- Umweltschutz/ Untere Abfall- und Wasserbehörde
- Jugendamt
- Sozialamt
- Verbandsgemeinde Herxheim
- Verbandsgemeinde Offenbach

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme und/ oder Hinweise abgegeben, über deren Berücksichtigung zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Hinweise zur Kenntnis genommen werden sollten:

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „MH4 - östliche Ortserweiterung Mörzheim“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1	SGD Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	<p>Stellungnahme vom 04.11.2020</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung zu der v.g. Flächennutzungsplanänderung bzw. zu dem Bebauungsplan ergeben sich aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes die nachfolgenden allgemeinen Hinweise:</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Wasserschutzgebiete Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch den Planbereich nicht betroffen.</p> <p>Gewässer/ Überschwemmungsgebiete Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich keine Gewässer. Ein festgesetztes oder geplantes Überschwemmungsgebiet ist nicht betroffen.</p> <p>Schmutzwasser Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R.d.T. entsprechenden Abwasserbehandlung (KA Landau) zuzuführen. In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System (Kanäle, Pumpwerke) gehe ich davon aus, dass eine regelmäßige (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100 erfolgt und durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, ob das System den Anforderungen genügt und entsprechend betrieben wird. Vertiefte Erkenntnisse zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Systems sind mir nicht bekannt. Von einer gemäß SÜVOA erforderlichen wiederkehrenden Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle und -leitungen nebst Durchführung der Sanierung bei Schadhaftheit wird ausgegangen.</p> <p>Niederschlagswasserbewirtschaftung Grundsätzlich gelten für nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser folgende Prioritäten: Versickern vor Rückhalt (Retention) vor Ableitung. Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung einer Betrachtung über die Systemgrenzen hinaus gemäß den Zielsetzungen nach § 55 WHG zu entwickeln/ anzupassen und frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Diesbezüglich wurden bereits erste Gespräche zwischen den Verantwortlichen beim EWL bzw. Stadtplanungsamt sowie den involvierten Planungsbüros und meinem Haus geführt. Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.</p>	<p>Die Ausführungen zur leitungsgebundenen Schmutzwasserentsorgung werden zu Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ergebnisse der bisherigen Abstimmungsgespräche zur naturnahen Wasserbewirtschaftung wurden bereits in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen und begründet.</p>	/	Kenntnisnahme
				/	Kenntnisnahme
				-	Kenntnisnahme keine Anpassung der Hinweise erforderlich
				-	Kenntnisnahme keine Anpassung der Hinweise erforderlich
				-	Kenntnisnahme keine Anpassung der Hinweise erforderlich

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „MH4 - östliche Ortserweiterung Mörzheim“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.</p> <p>Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag → Verdunstung – Infiltration – Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.</p> <p>Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wieder herzustellen.</p> <p>Es wird angeraten die Möglichkeit zur Errichtung von Gründächern, etc. zu überprüfen.</p> <p>Um die Folgen von urbanen Sturzfluten und urbanen Hitzeinseln abzumildern, ist eine gesamtheitliche Lösung zu entwickeln, sodass eine ganzheitliche Lösung entsteht, die durch verstärkte Verdunstung die natürliche Regenwasserbilanz wiederherstellt.</p> <p>Im Sinne einer klimagerechten Stadtplanung ist der Gesichtspunkt der Kühlung durch Verdunstung zu betrachten.</p> <p>Starkregen/ Hochwasserschutz Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den örtlichen Verhältnissen, weise ich darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann.</p> <p>Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Stadt Landau und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA- Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ Bezug genommen. Auf das derzeit in Erstellung befindliche örtliche Hochwasservorsorgekonzept wird verwiesen.</p> <p>Eine nähere Betrachtung wird zwingend angeraten.</p> <p>Grundwasser Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.</p> <p><u>Abfallwirtschaft/ Bodenschutz</u></p> <p>Altablagerungen</p>	<p>Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sehen bereits eine Begrünung von Flachdächern vor.</p> <p>Die Ausführungen zu Starkregen und Hochwasserschutz werden zur Kenntnis genommen. Sofern sich aus dem in Erstellung befindlichen örtlichen Hochwasservorsorgekonzept Maßnahmen zum Schutz vor Starkregen und Hochwasser im Plangebiet ergeben sollten, sollten diese als Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung von Einzelvorhaben aufgenommen werden. Unter Hinweis Ziffer 7 wird bereits auf die Erforderlichkeit eines Überflutungsnachweises bei Planungen auf Grundstücken mit mehr als 800 m² abflusswirksamen Fläche hingewiesen.</p> <p>Die Ausführungen zu Grundwasserfreilegungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ein Hinweis zum Bebauungsplan.</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>+</p>	<p>Kenntnisnahme keine Ergänzung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen erforderlich</p> <p>Kenntnisnahme keine Ergänzung der Hinweise erforderlich</p> <p>Kenntnisnahme Ergänzung der Hinweise erforderlich</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „MH4 - östliche Ortserweiterung Mörzheim“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen sind z. Zt. im Plangebiet keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Sollten sich bei Ihnen später aber Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefährverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.</p> <p>Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen</p> <p>Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX- Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.</p>	<p>Die Ausführungen zu potentiellen Altablagerungen, Altstandorten, schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den Fall, dass sich später dennoch Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte sowie Verdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen ergeben sollten, wird der Bauherr auf seine Hinweispflichten hingewiesen.</p> <p>Die Ausführungen zu Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden unter Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	+	<p>Kenntnisnahme Ergänzung der Hinweise erforderlich</p> <p>Kenntnisnahme Ergänzung der Hinweise erforderlich</p>
2	Feuerwehr	<p><u>Stellungnahme vom 01.10.2020</u></p> <p>Bei der Überprüfung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan „MH 4, Östliche Ortserweiterung Mörzheim“ ist aus Sicht des Brandschutzes folgendes zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Sicherstellung des Grundschutzes ist eine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem örtlichen Trinkwassernetz sicher zu stellen. Die Wassermenge 1600 l/min (96 m³ /h) für die Dauer von zwei Stunden muss den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zur Brandbekämpfung zur Verfügung stehen.</p> <p>Zur Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz dienen Hydranten. Deren Ausführung ist im DVGW Arbeitsblatt W 331/1-VII, den Hydrantenrichtlinien geregelt. Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN EN 14384 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht.</p> <p>Die Lage von Unterflurhydranten (DIN EN 14339) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Der Abstand zwischen den Hydranten ist mit höchstens 80 bis 100 m festzulegen. Der Netzdruck in den Versorgungsleitungen darf an keiner Stelle der Entnahmestellen (Hydranten) unter 1,5 bar fallen.</p> <p>In der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) § 7 sind entspre-</p>	<p>Die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge kann durch das Trinkwassernetz erfolgen. Dies ist nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplans.</p> <p>Genauere Lage und Ausführung von Hydranten haben keine Bodenrelevanz und sind daher auch nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Vielmehr ist dies Gegenstand der nachfolgenden Erschließungsplanung.</p>	-	<p>Kenntnisnahme keine Ergänzung der Hinweise erforderlich</p> <p>Kenntnisnahme, aufgrund der Hinweise ist keine Plananpassung erforderlich</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „MH4 - östliche Ortserweiterung Mörzheim“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>chende Zugänge und Zufahrten für Rettungsfahrzeuge geregelt. Diese sind zu berücksichtigen.</p> <p>Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und an dem Gebäude/Grundstück gut sichtbar anzubringen.</p> <p>Zur Sicherstellung einer wirkungsvollen Gefahrenabwehr sieht die Feuerwehrverordnung (FwVO) des Landes Rheinland-Pfalz in den Gemeinden eine Einsatzgrundzeit von 8 Minuten sowie zu in dieser Zeit einzutreffende Fahrzeuge und Personal der Feuerwehr vor. Die Einsatzgrundzeit definiert sich zwischen der Alarmierung der Feuerwehr und dem Einleiten wirksamer Hilfe an jedem Ort ihrer Zuständigkeit.</p>	<p>Der Nachweis der erforderlichen Zu- und Durchfahrtsbreiten, sowie Aufstellflächen ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu behandeln.</p> <p>Die Vergabe von Hausnummern ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>	- / /	<p>Kenntnisnahme, aufgrund der Hinweise ist keine Plananpassung erforderlich</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
3	Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Speyer	<p><u>Stellungnahme vom 28.09.2020</u></p> <p>Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie in unter Punkt 3 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns einverstanden.</p> <p>Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.</p> <p>Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherrn.</p> <p>Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kultur-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Denkmalschutzrechtliche Auflagen und Festlegungen sind bereits in den Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Die Meldepflicht bei Bodenfunden infolge von Erschließungsmaßnahmen unterliegt fachgesetzlichen Vorschriften des Denkmalschutzes und ist auch unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu beachten. Ein Verweis auf Meldepflichten bei Erschließungsmaßnahmen ist bereits unter Hinweise zum Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Der Umgang mit bisher nicht bekannten Kleindenkmälern unterliegt fachgesetzlichen Vorschriften des Denkmalschutzes und ist auch unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu beachten. Unter Hinweise zum Bebauungsplan wird bereits ausgeführt wie der Bauherr sich bei archäologischen Funden zu verhalten hat.</p>	/	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme keine Anpassung der Hinweise erforderlich</p> <p>Kenntnisnahme keine Ergänzung der Hinweise erforderlich</p> <p>Kenntnisnahme keine Anpassung der Hinweise erforderlich</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „MH4 - östliche Ortserweiterung Mörzheim“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		denkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.			
4	Landesamt für Geologie	<p>Stellungnahme vom 22.10.2020</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau/ Altbergbau Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbe- reich der 24. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2010 „Östliche Ortserweiterung Mörzheim“ und Bebauungsplan „MH4, Östliche Ortserwei- terung Mörzheim“ kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Berg- bau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau erfolgt ist. Sofern die Ausgleichsmaßnahme den Einsatz von schweren Geräten erfordert, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermitt- lung eines Möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.</p> <p>Boden und Baugrund allgemein: Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt.</p> <p>Wir empfehlen dringend die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten.</p> <p>Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regel- werke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>mineralische Rohstoffe: . Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Radonprognose Das Plangebiet liegt i.W. innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotenzial ober einzelnen Gesteinshorizonten ermit- telt wurde. Der westliche Bereich liegt innerhalb eines Bereiches mit intensi- ver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotenzial bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Die Herstellung der Ausgleichsfläche erfordert keinen Einsatz von schweren Geräten.</p> <p>Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke auch unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu beachten. Entsprechende Ausführungen werden unter Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein ausführlicher Hinweis auf Radonvorkommen und -vorsorge ist bereits in den Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten.</p>	/	<p>Kenntnisnahme</p> <p>- Kenntnisnahme keine Anpassung der Hinweise erforderlich</p> <p>+ Kenntnisnahme die Hinweise werden angepasst</p> <p>/ Kenntnisnahme</p> <p>- Kenntnisnahme keine Anpassung der Hinweise erforderlich</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „MH4 - östliche Ortserweiterung Mörzheim“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.</p> <p>Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland- Pfalz beitragen.</p> <p>Studien des LGBs haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.</p> <p>Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien; – radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes; – fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter; – Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit; – Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma); – Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen. <p>Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum</p> <p>Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden. Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).</p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „MH4 - östliche Ortserweiterung Mörzheim“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
7	Vermessungs- und Katasteramt Rheinland-Pfalz	<p><u>Stellungnahme vom 09.10.2020</u> zur Stellungnahme folgendes:</p> <p>1. Aus der Sicht des Liegenschaftskatasters: Die dargestellten Grundstücke stimmen mit dem Katasternachweis überein. Für die geometrische Genauigkeit wird keine Gewähr übernommen. Eine Besichtigung des Planungsgebietes, zur Überprüfung der Vollständigkeit der im Entwurf nachgewiesenen topographischen Gegebenheiten, insbesondere Gebäude, hat nicht stattgefunden. Wir legen Ihnen Nahe, diesen Abgleich in der Örtlichkeit selbst vorzunehmen oder den Planer hiermit zu beauftragen.</p> <p>2. Aus der Sicht der Bodenordnung: Eine gesetzliche Bodenordnung/Baulandumlegung nach §§ 45 - 79 BauGB wird nur erforderlich, wenn die private nicht greift.</p> <p>3. Aus der Sicht der Planung: Gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Mit der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird uns als Behörde die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden wir insbesondere aufgefordert, uns über den in unserer Ansicht nach erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Eine weitergehende Stellungnahme zum Inhalt der Planung in diesem frühen Stadium ist jedoch nicht zwingend erforderlich, kann aber im Einzelfall zweckdienlich sein.</p>	<p>Die Ausführungen zur geometrischen Genauigkeit des Liegenschaftskatasters werden zur Kenntnis genommen. Für das Grundstück Flst-Nr. 172/4 wurden von der Vermessungs- und Katasterverwaltung Auszüge aus den Nachweisen der Liegenschaftszahlen angefordert. Die Verwendung der Liegenschaftszahlen, insbesondere die Rückübertragung in die Örtlichkeit bedarf einer sachverständigen Wertung. Grundlage der Gebäudeplanung ist daher eine Vermessung des Geländes in jedem Einzelfall. Dies ist aber nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplan-Verfahrens.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine gesetzliche Bodenordnung ist nicht vorgesehen.</p>	-	Kenntnisnahme kein Abgleich der Örtlichkeit im Bebauungsplan
8	Stadtbauamt - Bauordnungsabteilung Landau	<p><u>Stellungnahme vom 05.10.2020</u> In Beantwortung Ihres Schreibens vom 17.09.2020 ergeht hiermit folgende Stellungnahme</p> <p>Unter Berücksichtigung folgender Punkte bestehen gegen den Vorentwurf für den Bebauungsplan „MH4, östliche Ortserweiterung Mörzheim“ aus Sicht der Bauordnungsabteilung keine grundsätzlichen Bedenken:</p> <p>Es fehlt teilweise die Vermaßung der Baugrenzen (z. B. zur Kapbachstraße oder dem Augartenweg).</p>	<p>Die Ausführungen der Bauordnung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vermaßung der Baugrenzen wird ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.</p>	/	Kenntnisnahme
				+	Kenntnisnahme die Planzeichnung wird ergänzt

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „MH4 - östliche Ortserweiterung Mörzheim“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>In der Legende zum B-Plan muss es in Ziffer 13.1 zu M1 heißen: "Trockenmauern".</p> <p>Die Fläche in M1 ist nicht als private Grünfläche angelegt?</p> <p>In Ziffer II.A.3. ist die Nummerierung der Unterpunkte an die übergeordnete Ziffer anzupassen.</p> <p>In Ziffer II.A.3. fehlt die Definition der Gebäudehöhe bei Flachdächern, da diese keine Traufe und kein Firsthaben.</p> <p>In Ziffer B.1.2. fehlt die Festsetzung der Dachform für untergeordnete Gebäudeteile bzw. Nebendächer. Nach den Festsetzungen in Ziffer B.1.2 wären flach geneigte Nebendächer nicht zulässig.</p> <p>Für untergeordnete Gebäudeteile bzw. Nebendächer sollten auch Dachneigungen zwischen 6° und 9° zugelassen werden, da diese Neigungen insbesondere bei Terrassenüberdachungen und Wintergärten oft ausgeführt werden.</p> <p>In Ziffer B.1.3 sollte klargestellt werden, dass Dacheindeckungen aus Metall auch eine andere Farbe haben dürfen, denn hier wird nur das Material genannt, nicht die Farbgebung. Nach den Festsetzungen wären auch Metalldächer nur in ziegelrot bis rotbraun zulässig.</p> <p>Der Begriff „hochbauliche“ Nebenanlage in Ziffer II.A.6. ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und sollte definiert werden, denn Rampen und Treppen sind u. E. auch „hochbaulich“.</p> <p>Ziffer B. 2: Die Höhe der zulässigen Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen, sollte wie in anderen Bebauungsplänen,</p>	<p>Die Bezeichnung unter Ziffer 13.1 zu M1 wird korrigiert. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Fläche M1 dient vorrangig der Herstellung von Stütz- und Begrenzungsmauern in randlichen sonnenexponierten Freiflächen als Trockenmauern und der Schaffung blütenreicher Stauden, Kräuter und Sträucher. Eine Beschattung dieses Bereiches ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht sinnvoll. Eine private Grünfläche soll hier ebenfalls nicht angelegt werden.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen Ziffer II.A.3 werden die Unterpunkte an die übergeordnete Ziffer angepasst. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die planungsrechtliche textliche Festsetzung wird entsprechend der Anregung ergänzt. <i>„Die Gebäudehöhe bei Flachdächern (OAB Oberste Außenwandbegrenzung) ergibt sich aus dem Abstand zwischen dem Schnittpunkt der äußeren Wandhaut mit der Oberkante der Flachdachattika und der Höhe der angrenzenden Erschließungsstraße (Straßenmitte) an der das Grundstück erschließenden Seite in der Grundstücksmitte. Die Gebäudehöhe wird mit 7,70 m angegeben.“</i></p> <p>Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden um die Dachform und Dachneigung für untergeordnete Gebäudeteile bzw. Nebendächer ergänzt: <i>„Bei untergeordneten Gebäudeteilen bzw. Nebendächern ist eine Dachneigung zwischen 6° und 9° zulässig.“</i> Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Da im Mischgebiet gleichwertig neben Wohnen auch Gewerbe zulässig ist, sind auch Metalldächer zulässig, sofern sie durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise dauerhaft gegen Verwitterung und damit gegen die Auslösung von Metallbestandteilen behandelt sind. Die zulässige Farbe der Dacheindeckung wird um hell- bis mittelgrau ergänzt.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans unterscheiden nunmehr nicht zwischen hochbaulichen und sonstigen Nebenanlagen. Eine Definition dieses Begriffes ist daher nicht mehr erforderlich.</p> <p>Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zur Höhe der Einfriedungen werden entsprechend dem Vorschlag angepasst.</p>	<p>+</p> <p>-</p> <p>+</p> <p>+</p> <p>+</p> <p>+</p> <p>-</p> <p>+</p>	<p>Kenntnisnahme die Planzeichnung wird ergänzt</p> <p>der Anregung zur Festsetzung einer privaten Grünfläche im Bereich von M1 wird nicht gefolgt</p> <p>Kenntnisnahme die Textliche Festsetzung Ziffer II.A.3. wird entsprechend angepasst</p> <p>Die textliche Festsetzung Ziffer II.A.3. wird entsprechend angepasst</p> <p>Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen Ziffer B.1.2 werden entsprechend angepasst</p> <p>Die bauordnungsrechtliche Festsetzung Ziffer B.1.3 wird entsprechend ergänzt</p> <p>Kenntnisnahme keine Anpassung der textlichen Festsetzungen</p> <p>Die bauordnungsrecht-</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „MH4 - östliche Ortserweiterung Mörzheim“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>minimieren. Besonders das Rückwärtsfahren stellt für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, wobei die Unübersichtlichkeit der Müllfahrzeuge diese Gefährlichkeit noch verstärkt.</p> <p>Im Rahmen von Bebauungsplänen werden die städtebaulichen Anforderungen detailliert und rechtsverbindlich dargestellt. Neben der Ausgestaltung der Verkehrsflächen können z. B. auf der Basis des § 9 Nr. 14 BauGB auch Flächen als Abfallbehälterstandorte bzw. Müllsammelplätze ausgewiesen werden.</p> <p>Bei der Festsetzung im Bebauungsplan sollte bei der Begründung auf das Abfallwirtschaftskonzept Bezug genommen. Hier werden die grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft in der Stadt Landau wiedergegeben.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Müllfahrzeuge berücksichtigt werden:</p> <p>Anforderung an den Bau von Erschließungsstraßen:</p> <p>Grundsätzlich sollen die Erschließungsstraßen bzw. die Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen öffentliche Straßen sein. Handelt es sich im Ausnahmefall um Privatstraßen, sollten zugunsten des EWL entsprechende Geh- und Fahrrechte rechtswirksam eingeräumt werden. Ohne Ausschluss der Haftung des EWL für durch die Abfallsammlung verursachte Straßenschäden werden solche Straßen nicht befahren.</p> <p>Nach § 45 der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 71 bisher BGI D 29) dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen und die ausreichend tragfähig ist (Tragfähigkeit bis 30 t).</p> <p>Die Anliegerstraße oder -weg <u>mit Begegnungsverkehr</u> muss eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen und so angelegt sein, dass bei Ein- und Ausfahrten sowie Einmündungen von Straßen und Verschwüngen der Fahrbahn z. B. an Pflanzinseln, ausgewiesenen Parkplätzen und Bäumen die Schleppkurven von 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen berücksichtigt werden. Dabei sind die Schleppkurven an die heute gebräuchlichen Fahrzeuggrößen (3 Achsen, Fahrzeuglänge 10,30 m / ohne Überhänge) anzupassen.</p> <p>Abfallsammelfahrzeuge benötigen eine lichte Mindestdurchfahrthöhe</p>	<p>Im Plangebiet werden die bestehende Kapbachstraße sowie die bestehenden Wirtschaftsweg als Verkehrsflächen festgesetzt. Dabei wird der Augartenweg von derzeit 4,00 m auf 6,00 m Gesamtbreite verbreitert. Außerhalb des Plangebietes nach Süden behält der Augartenweg seine ursprüngliche Breite. Standorte für Abfallbehälter werden nicht zeichnerisch festgesetzt, da im angebotsorientierten Bebauungsplan noch nicht genau bekannt ist, wo diese Standorte genau liegen sollen. Vielmehr sind Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.</p> <p>Die Ausführungen zum Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Landau werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Vorentwurfsplanung hat frühzeitig eine Abstimmung mit dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau - Abteilung Service und Abfallentsorgung - stattgefunden. Derzeit befahren 3-achsige Müllfahrzeuge das Plangebiet in einer Schleife von der Kapbachstraße kommend nach Süden und Westen über den Augartenweg (Wirtschaftsweg) in die Brühlstraße. Auch künftig ist die Entsorgung mit einem 3-achsigen Müllfahrzeug über die beschriebene Schleife vorgesehen, sodass die Müllentsorgung auch weiterhin gesichert ist. Den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans 2010 sowie des Flächennutzungsplan-Entwurfs 2030 ist zu entnehmen, dass mittel- bis langfristig der derzeitige Wirtschaftsweg als Verkehrsfläche zur Anbindung eines zusätzlichen Gewerbegebietes ausgebaut wird und somit die Schleifenanbindung gesichert ist.</p> <p>Die Anforderungen an den Bau von Erschließungsstraßen betreffen die Ausbauplanung; der Bebauungsplan dient lediglich der Flächensicherung.</p>	<p>+</p> <p>+</p> <p>/</p> <p>-</p> <p>/</p>	<p>Kenntnisnahme die textlichen Festsetzungen zu Nebenanlagen werden angepasst</p> <p>Kenntnisnahme die Hinweise werden ergänzt</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme keine Anpassung der zeichnerischen Festsetzungen</p> <p>Kenntnisnahme</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „MH4 - östliche Ortserweiterung Mörzheim“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		<p>he von 3,80 m. Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil hineinragen. Diese Aspekte sollten in Verbindung mit der Mindeststraßenbreite bei der Planung von Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern berücksichtigt werden. Hieraus ergibt sich ein Lichtraumprofil von 3,80 m x 3,55 m für Anliegerstraßen <u>ohne</u> Begegnungsverkehr und von 3,80 m x 4,75 m für Anliegerstraßen <u>mit</u> Begegnungsverkehr</p> <p>Die Bodenfreiheit von Abfallsammelfahrzeugen beträgt nur 0,2 m. Die tiefsten Punkte sind der vordere Stoßfänger und hinten die heruntergeklappten Trittbretter. Steigungen und Gefälle dürfen also nicht zu steil angelegt sein, um ein Aufsetzen des Fahrzeugs zu verhindern.</p> <p>Steigungen bzw. Gefälle sollten derart angelegt werden, dass für Abfallsammelfahrzeuge ein gefahrloses Befahren möglich ist. Gegen Umstürzen und Rutschen muss ausreichend Sicherheit gegeben sein. Die bis zu 4 m langen konstruktionsbedingte Fahrzeugüberhänge sind auch hier zu beachten</p> <p>Die Banketten der Straße müssen so gestaltet sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert wird. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben.</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.</p> <p>Stichstraßen und -wege (Wendeanlagen)</p> <p>Müll darf nach Kapitel 3.2.5 der DGUV-Regel 114-013 bisher GUV-R 238-1 nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen oder lose bereitgelegten Abfällen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Für Stichstraßen und -wege gilt, dass an deren Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.</p> <p>Kriterien für die Errichtung von Wendeanlagen</p> <p>Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen gehören zu den Wendeanlagen Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer. Für diese gelten folgende Mindestvoraussetzungen:</p> <p><i>Wendekreis</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mindestdurchmesser von 22,0 m (einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge) ➤ Wendekreismitte frei befahrbar (kein Pflanzbeet o. ä.) 	<p>Die Anforderungen an den Bau von Stichstraßen und -wegen (Wendeanlagen) betreffen die Ausbauplanung, der Bebauungsplan dient lediglich der Flächensicherung. Der Augartenweg wird mittel- bis längerfristig als Verkehrsfläche ausgebaut, sodass eine Schleifenanbindung gewährleistet ist.</p> <p>Die Ausführungen zu den Kriterien für die Errichtung von Wendeanlagen werden zur Kenntnis genommen. Wendeanlagen sind im Plangebiet nicht erforderlich, da auch künftig eine schleifenförmige Anbindung mit 3-achsigen Müllfahrzeugen vorgesehen ist.</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>Kenntnisnahme keine Anpassung der zeichnerischen Festsetzungen</p> <p>Kenntnisnahme keine Anpassung der zeichnerischen Festsetzungen</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „MH4 - östliche Ortserweiterung Mörzheim“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Berücksichtigung der Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge ➤ Mindestbreite der Zufahrt 5,50 m ➤ der Wendekreisrand muss frei von Hindernissen wie z.B.Schalt-schranke der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein <p><i>Wendesch/eife (Wendekreis mit Pflanzinsel)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mindestdurchmesser von 25,0 m (einschl. der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge) ➤ Wendekreismitte mit einer Pflanzinsel mit einemMaximaldurchmesser von 6 m ➤ die Pflanzinsel muss mit einem überfahrbaren Bord ausgestattet sein (kein Hochbord) Mindestbreite der Zufahrt 6,50 m ➤ der Wendekreisrand muss frei von Hindernissen wie z. B. Schaltschranke der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein <p>Unter Ziffer 6.1.2.2 der RAST 06 sind mit den Bildern 57, 58, 60 und 61 Wendekreise und -schleifen dargestellt, die es Müllfahrzeugen ermöglichen, problemlos zu wenden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Wendeanlagen einen äußeren Wendekreisradius erhalten, der für dreiachsige Müllfahrzeuge (ohne Nachlaufachse) ausgelegt ist (siehe Tabelle 17 zu Ziffer 6.1.2.2 der RAST 06).</p> <p>Einrichtung von Sammelplätzen</p> <p>In folgenden Fällen ist die Anlage von Sammelplätzen angebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Sofern von der Wendeanlage nicht befahrbare Stichwege abzweigen, sollten für die Anlieger in den Mündungsbereichen ausreichend dimensionierte Sammelplätze angelegt werden. ▶ Für Abfallgefäße der Anlieger von Sackgassen, die über keine Wendeanlage verfügen, sollten Sammelplätze im Mündungsbereich der nächsten befahrbaren Straße eingerichtet werden. <p>Bei der Anlage von Sammelplätzen ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anwohnerinnen und Anwohnern zu vermeiden, sollten Sammelplätze in den Bebauungsplan aufgenommen werden. ▶ Sammelplätze sind derart anzulegen, dass weder der Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden. ▶ Sammelplätze müssen so vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist. ▶ Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen 	<p>Die Ausführungen zu der Einrichtung von Sammelplätzen werden zur Kenntnis genommen. Sammelplätze für Abfallgefäße sind im Plangebiet nicht erforderlich.</p>	-	<p>Kenntnisnahme keine Anpassung der zeichnerischen Festsetzungen</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „MH4 - östliche Ortserweiterung Mörzheim“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS																
		<p>Nutzer und die von diesen genutzten Sammelsystemen und Abfallbehälter abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Bei Wohnwegen, die von Entsorgungsfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z. B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlage oder zu geringe Fahrbahnbreite), sollten für die Mülltonnen und Wertstoffsäcke der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden. ▶ Die Sammelplätze müssen vom Müllfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist. Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Abfallbehältern abzustimmen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass teilweise neben Restabfall, Bioabfall und Altpapier auch Verpackungsabfälle (Der Gelbe Sack) an einem Tag abgefahren werden. ▶ Bei der Planung der Sammelplätze sollten ausreichende Flächen für die Handhabung der Behälter vorgesehen werden. <p>Für die Abfallbehälter gelten folgende Abmessungen (ca.-Maße):</p> <table border="1" data-bbox="539 676 1196 868"> <thead> <tr> <th>Behälterart</th> <th>Länge/Tiefe</th> <th>Breite</th> <th>Fläche/Behälter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MGB 80/120 1</td> <td>0,55 m</td> <td>0,51 m</td> <td>0,3 m³</td> </tr> <tr> <td>MGB 2401</td> <td>0,74m</td> <td>0,59 m</td> <td>0,5 m³</td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100 1</td> <td>1,25 m</td> <td>1,38 m</td> <td>1,8 m³</td> </tr> </tbody> </table>	Behälterart	Länge/Tiefe	Breite	Fläche/Behälter	MGB 80/120 1	0,55 m	0,51 m	0,3 m ³	MGB 2401	0,74m	0,59 m	0,5 m ³	MGB 1.100 1	1,25 m	1,38 m	1,8 m ³			
Behälterart	Länge/Tiefe	Breite	Fläche/Behälter																		
MGB 80/120 1	0,55 m	0,51 m	0,3 m ³																		
MGB 2401	0,74m	0,59 m	0,5 m ³																		
MGB 1.100 1	1,25 m	1,38 m	1,8 m ³																		
10	Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau - Abteilung Abwasserbeseitigung	<p><u>Stellungnahme vom 30.09.2020:</u> Das oben genannte Grundstück ist über den Mischwasserkanal am Kanalnetz des EWL angeschlossen. Das anfallende Niederschlagswasser beim Neubau Kapbachstraße 8 und das des bestehenden Grundstückes Kapbachstraße 10 wird komplett über Mulden zur Versickerung gebracht.</p> <p>Die Vorgaben des EWL hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind im Vorentwurf bei den textlichen Festsetzungen übernommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Dachbegrünung von flachgeneigten Dächern mit Retentionsrückhalt — Versickerungsflächen mit belebter Bodenzone (Versickerungsgutachten liegt vor) Ausbildung von befestigten Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen — Keine Verwendung von Dachflächen aus unbeschichteten Metallen z.B. Kupfer, Zink oder Blei — Empfehlung zur Brauchwassernutzung 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Versickerungsgutachten wird entsprechend der Anregung an das Ras-</p>	/	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Umweltbericht und</p>																

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „MH4 - östliche Ortserweiterung Mörzheim“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>In dem beiliegenden Versickerungsgutachten zur Ermittlung der Größe der Mulden muss mit anderen Niederschlagsspenden nach KOSTRA-DWD gerechnet werden, da Mörzheim in einem anderen Rasterfeld als das Stadtgebiet Landau liegt. Die Werte der Niederschlagsspenden sind in Mörzheim höher.</p> <p>Ergänzend weisen wir darauf hin, dass bei abflusswirksamen Flächen > 800 m² pro Grundstück im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ein Überflutungsnachweis von uns verlangt wird. Die Sicherheit einer schadlosen Überflutung des Geländes bei einem mindestens 30-jährigen Regeneignisses ist dazu nachzuweisen.</p>	<p>terfeld nach KOSTRA-DWD angepasst; die Ausführungen im Umweltbericht werden ergänzt.</p> <p>Die Ausführungen zur Erforderlichkeit eines Überflutungsnachweises bei abflusswirksamen Flächen > 800 m² pro Grundstück betreffen das nachgeordnete baurechtliche Genehmigungsverfahren. Hierauf wird unter Hinweise im Bebauungsplan hingewiesen.</p>	+	<p>Bebauungsplan werden angepasst an das aktualisierte Versickerungsgutachten</p> <p>Kenntnisnahme die Hinweise werden diesbezüglich ergänzt</p>
11	Landespflege und Umweltplanung	<p><u>Stellungnahme vom 12.10.2020</u></p> <p>Aus einer umweltplanerischen Betrachtung ergeben sich seitens des Umweltamts folgende Anforderungen hinsichtlich des Geltungsbereichs:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die im Artenschutzgutachten al...lf gearbeiteten zeitlichen Beschränkungen des Baubetriebs sowie die artenschutzfachliche Begleitung von Rodungen/Fällungen sind umzusetzen; ebenso die aufgearbeiteten Ersatzlebensräume für Fledermäuse, Vögel und Kleinsäuger. - Die im Umweltbericht zum B-Plan aufgearbeiteten Vorschläge für Baumerhalt, Dach- und Fassadenbegrünung sowie gebietsinterne und gebietsexterne Pflanzungen, grünordnerische Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind umzusetzen. - Im Rahmen der Beteiligung der Umweltverbände stuft der NABU die Eingriffe als nicht erheblich ein, sofern die im Umweltbericht zum B-Plan vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Der Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes äußerte keine Bedenken gegen die Planung. 	<p>Im Bebauungsplan werden Hinweise zur Sicherstellung einer fachgerechten Umsetzung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde aufgenommen.</p>	+	<p>Kenntnisnahme die Hinweise werden diesbezüglich ergänzt</p>
12	Liegenschaftsabteilung Landau	<p><u>Stellungnahme vom 25.09.2020</u></p> <p>Betreffend des Grundstücks Fl.St.Nr. 3577 (Gemarkung Mörzheim) wurde mit Urkunde Nr. 1796/2004 des Notariats Dr. Richter, Landau, am 29.10.2004 eine Straßengrundabtretung beurkundet. Betroffen ist eine Fläche von ca. 123 qm, entlang der westlichen Grundstücksgrenze, die dem Ausbau des westlich des Grundstücks verlaufenden Weges, Fl.St.Nr. 3576 (Gemarkung Mörzheim) dienen soll. Dieses Rechtsgeschäft wurde bislang nicht umgesetzt.</p>	<p>Das erwähnte Rechtsgeschäft wird erst durchgeführt, wenn die Straße ausgebaut wird. Dies ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>	/	<p>Kenntnisnahme</p>